

II-14073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDS-MINISTER FÜR FINANZEN  
SZ. 11 0502/115-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 20. Juni 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

6399/AB

1994-06-20

Parlament  
1017 Wien

zu 6487/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Kollegen vom 20. April 1994, Nr. 6487/J, betreffend Geltendmachung von Ausgaben zur Wohnraumschaffung durch den Nichteigentümer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Kosten der Errichtung von Wohnraum sind nur als Sonderausgaben begünstigt, wenn sie vom Eigentümer bzw. Miteigentümer geleistet werden. Der Personenkreis, der das Recht hat, Ausgaben zur Wohnraumschaffung als Sonderausgaben geltend zu machen, ist im § 18 Abs. 3 Z 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 umschrieben. Der Steuerpflichtige kann jene Ausgaben als Sonderausgaben geltend machen, zu deren Zahlung er selbst verpflichtet ist und die er auch selbst getragen hat, sowie Ausgaben für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. für seine Kinder im Sinne des § 106 EStG 1988. Trägt allerdings ein Dritter die Errichtungskosten, so liegen bei diesem keine Sonderausgaben vor.

Nach § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 sind an im Gesetz umschriebene Bau-träger geleistete Beträge unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Begünstigte Bau-träger im Sinne dieser Bestimmung sind beispielsweise gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen. Baukostenzuschüsse, die an Eltern gezahlt werden, ermöglichen nicht die Geltendmachung als Sonderausgaben.

- 2 -

Im Hinblick darauf, daß aus der Sicht des Zuschußleistenden kein "Eigen"heim errichtet wird, besteht auch nicht die Möglichkeit der Berücksichtigung der Zuschüsse als Errichtungskosten im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/14/0199, ausgeführt, daß ein an sich begünstigter Zu-, An- oder Aufbau an einem bestehenden Eigenheim von einer dritten, nicht dem begünstigten Personenkreis angehörenden, Person mangels (Mit-)Eigentümerstellung nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden kann.

Unabhängig vom Vorliegen eines Mietvertrages stellen somit weder Ausgaben für einen Auf-, Aus- oder Zubau eines Kindes im bzw. zum Haus der Eltern noch Baukostenzuschüsse eines Kindes an die Eltern für die Errichtung einer Mietwohnung Sonderausgaben dar.

Anlage



**BEILAGE****Anfrage:**

1. Kann ein Kind die Aufwendungen für einen Auf-, Aus- oder Zubau bei einem schon bestehenden, seit Jahren fertiggestellten, bezogenen und endkommissionierten Eigenheim der Eltern als Sonderausgaben geltend machen? Wenn nein, warum nicht?
2. Kann ein Kind Baukostenzuschüsse an die Eltern für die Errichtung einer Mietwohnung (z.B. Ausbau der Dachbodens) als Sonderausgaben beanspruchen, wenn ein Mietvertrag vorliegt?